



Praxisanleitung beim Kooperationspartner

Besonders bei kleinen Pflegeeinrichtungen kann es aufgrund geringer Personalkapazitäten zum Ausfall von Praxisanleitenden kommen. In einer solchen Situation kann eine regelhafte Durchführung der praktischen Ausbildung zur Pflegefachperson gefährdet sein. Um die Ausbildung dennoch erfolgreich umzusetzen und auch kleinen Pflegeeinrichtungen eine kontinuierliche Beteiligung an der Ausbildung zu ermöglichen, können sich Kooperationspartner bei der Durchführung der gesetzlich geforderten strukturierten und geplanten Praxisanleitung, die zehn Prozent der auf einen Praxiseinsatz entfallenden Zeit ausmacht, gegenseitig unterstützen.

Was ist bei einem Einsatz von Praxisanleitenden beim Kooperationspartner zu beachten?

Es ist sicherzustellen, dass Praxisanleitende die Bedingungen des Pflegeberufgesetzes erfüllen, ein entsprechender Kooperationsvertrag vorliegt, dass die Abgrenzung zur Überlassung von Arbeitnehmenden gegeben ist, und dass eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorliegt.

1 Voraussetzungen der Praxisanleitenden

Praxisanleitende müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger zu führen.

Außerdem ist eine berufspädagogische Zusatzqualifizierung von 300 Stunden und mindestens 24 Stunden Fortbildung im Jahr nachzuweisen. Eine Übergangsregelung sichert, dass Pflegefachkräfte, die bereits vor dem 31.12.2019 als Praxisanleitende tätig waren, den Anforderungen entsprechen.

Es wird eine mindestens einjährige praktische Erfahrung in dem Einsatzgebiet in den letzten fünf Jahren gefordert, in dem die Anleitung erfolgt.

2 Einsatz von Praxisanleitenden beim Kooperationspartner

Die Kooperationspartner der praktischen Ausbildung müssen im Kooperationsvertrag den möglichen Einsatz von Praxisanleitenden in der jeweiligen anderen Einrichtung festhalten.

2.1 Abgrenzung zur Überlassung von Arbeitnehmenden

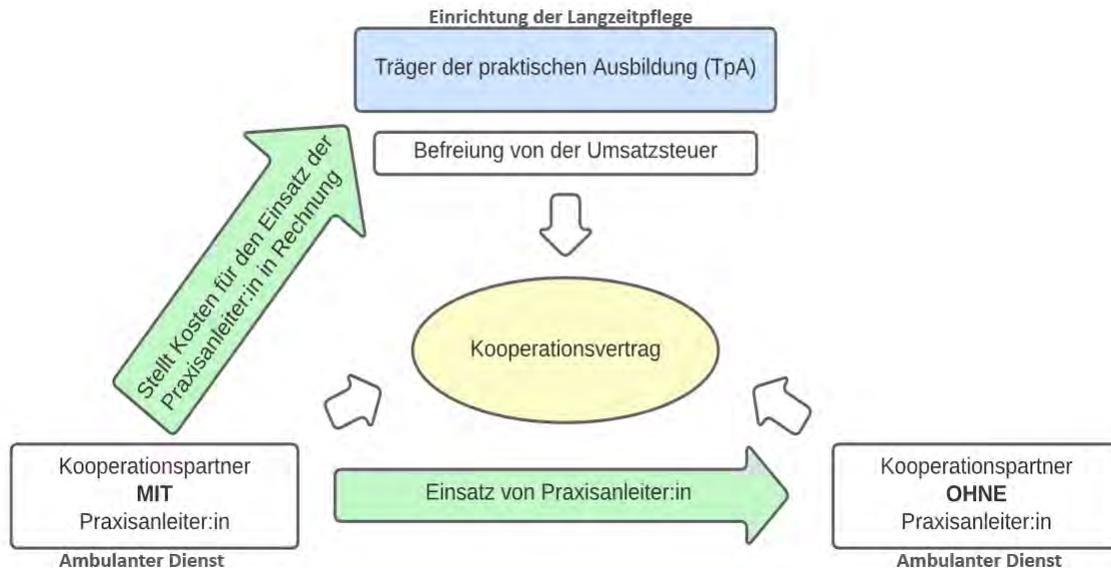
Unbedingt zu beachten ist: Wenn die praxisanleitende Person beim Kooperationspartner zum Einsatz kommt, darf dort nur die Praxisanleitung entsprechend des praktischen Ausbildungsplans durchgeführt werden. Die Praxisanleitenden des Kooperationspartners haben in der Einrichtung den gleichen Status wie externe Personen, die eine Fortbildung durchführen. Weder dürfen sie weitere Pflegetätigkeiten übernehmen, noch besteht gegenüber den Praxisanleitenden in der Gasteinrichtung eine Weisungsbefugnis. Dies ist strikt zu beachten, da sonst eine Überlassung von Arbeitnehmenden vorliegt, für die bei der Bundesagentur für Arbeit eine Überlassungserlaubnis beantragt werden müsste. Die Überlassung von Arbeitnehmenden ohne Erlaubnis kann mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. Außerdem kommt kraft Gesetz in diesen Fällen ein Arbeitsverhältnis der eingesetzten Beschäftigten mit dem Einsatzbetrieb zustande. Weitere Informationen zur Überlassung von Arbeitnehmenden sind in der Veröffentlichung des Bundesinstituts für Berufsbildung „Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung,“ auf Seite 40 zu finden.

[Veröffentlichung des BIBB „Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung“](https://kopa-bb.de/ressourcen/kooperationsvertraege-in-der-beruflichen-pflegeausbildung/)

(<https://kopa-bb.de/ressourcen/kooperationsvertraege-in-der-beruflichen-pflegeausbildung/>)

2.2 Umsatzsteuerbefreiung

Wenn eine Einrichtung bei einer anderen Einrichtung die Praxisanleitung sicherstellt, liegt eigentlich eine Dienstleistung vor, die umsatzsteuerpflichtig ist. Dies ist im Falle der gegenseitigen Unterstützung von Kooperationspartnern nicht der Fall. Denn diese Leistung ist eng mit der Ausbildungsleistung der kooperierenden praktischen Ausbildungseinrichtungen verbunden (§ 4 Nr. 21 UStG). Allerdings ist es erforderlich, dass der Träger der praktischen Ausbildung (TpA) einen Antrag auf Befreiung von der Umsatzsteuer bei der zuständigen Stelle stellt. Dies erfolgt in Berlin beim LAGeSo (Kontakt s.u.)



In diesem Beispiel stellt ein ambulanter Pflegedienst die Praxisanleitung für die Auszubildenden bei einem Kooperationspartner des Trägers der praktischen Ausbildung, ebenfalls ein ambulanter Pflegedienst, sicher.

Der ambulante Dienst, der die Praxisanleitende entsendet, stellt eine Rechnung für die Leistung an den Träger der praktischen Ausbildung. Der Träger der praktischen Ausbildung muss die Befreiung von der Umsatzsteuer beantragt haben.

Der Nachweis dieser Umsatzsteuerbefreiung ist in den Kooperationsvertrag aufzunehmen. Die Kooperationspartner, bei denen die externen Praxisanleitenden zum Einsatz kommen, müssen lediglich eine Bestätigung des Trägers der praktischen Ausbildung vorlegen, dass bei diesem eine Befreiung von der Umsatzsteuer besteht und die Ausbildungsleistung aufgrund des Kooperationsvertrags erbracht wird (Abschnitt 4.21.3 Absatz 3 und 4 UstAE).

Quelle: „Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung: Fachworkshop-Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis“, Herausgeber: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Seiten 50 und 51.

[Veröffentlichung des BIBB „Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung“](https://kopa-bb.de/ressourcen/kooperationsvertraege-in-der-beruflichen-pflegeausbildung/)
(<https://kopa-bb.de/ressourcen/kooperationsvertraege-in-der-beruflichen-pflegeausbildung/>)

2.3 Haftpflicht

Für etwaige Schäden, die durch die „externen“ Praxisanleitenden beim Kooperationspartner entstehen könnten, ist eine individuelle Klärung zwischen den Partnern hilfreich.

2.4 Kosten für die Praxisanleitung

Die Kosten für die Praxisanleitung sollten dem Kooperationspartner, der die Praxisanleitenden entsendet, erstattet werden.

2.5 Zuständigen Stellen zur Beantragung der Befreiung von der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Für Träger mit Hauptsitz und steuerliche Zugehörigkeit zu Berlin ist ein Antrag, auch inkl. aller deutschlandweiten Standorte möglich bei:

Frau Sophie Zander, Telefon: 030 902292140

[E-Mail an Sophia Zander](mailto:sophia.zander@lageso.berlin.de)

(sophia.zander@lageso.berlin.de)

Bei einzelnen Berliner Pflegediensten, die nicht Träger der praktischen Ausbildung sind:

Frau Xenia Zimmermann (Pflegeausbildungsfonds), Telefon: 030 902291721

[E-Mail an Xenia Zimmermann](mailto:xenia.zimmermann@lageso.berlin.de)

(xenia.zimmermann@lageso.berlin.de)

Das Projekt Fachkräftesicherung in der Pflege erfolgt im Auftrag der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



Projektträger **ArbeitGestalten**